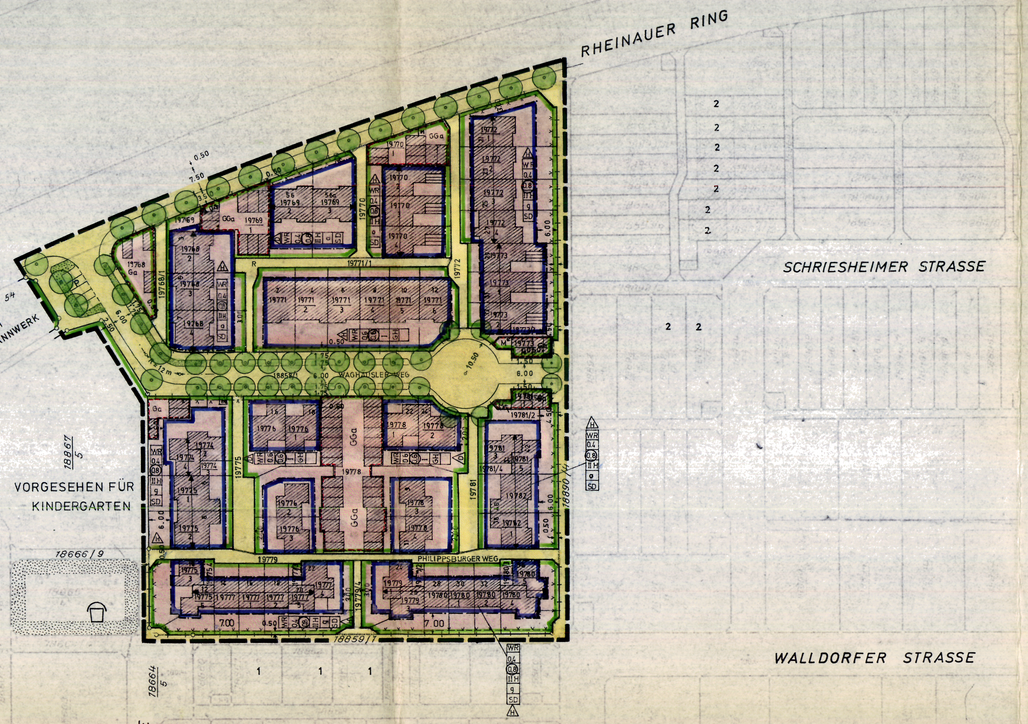
Mannheim

Rheinau

Exemplar:
STADT MANNHEIM
Fachbereich Geoinformation und Vermessung

BEBAUUNGSPLAN NR. 85/5b1 RHEINAUER RING
- EHEMALIGES SCHULGELÄNDE -
(TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 85/5b)

M 1:1000



ERLÄUTERUNG:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- WR — REINES WOHNGEBIET
- 0.4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0.8 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- IIH — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE (I) ZWINGEND
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE; GH — GARTENHOFHAUS, ABWEICHENDE BAUWEISE NACH § 22 ABS.4 BauNVO
- SD — SATTELDACH; o — OFFENE BAUWEISE
- H — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- D — NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- GEHWEGFLÄCHE
- WOHNBAUFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (KINDERSPIELPLATZ)
- 1 — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG
- * — ALS EINFRIEDIGUNG SIND NUR SAUMSTEINE ZUGELASSEN
- * — EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE, HOLZ, MAUER ODER BETON 1.80 m HOCH
- P — PARKBUCHT
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLEN BZW. BAUWEISE
- FLÄCHE FÜR STELPLATZ ODER GARAGE
- GGa — GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- Ga — GARAGEN
- M — MÜLLBEHÄLTER
- BESTEHENDE BÄUME
- FIRSTRICHTUNG

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

1 * DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ZU BEPFLANZEN, SOWEIT SIE NICHT FÜR ZUFAHRTEN BENÖTIGT WERDEN.

2 * DIE MÜLLSAMMELBEHÄLTER (1.1 m³) SIND INNERHALB EINES BEREICHES VON MAX. 12.00 m, GEMESSEN VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, AUFZUSTELLEN.

3 DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IM SINNE DES § 19 ABS. 3 BauNVO SIND FLÄCHENANTEILE AN AUSSERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKS FESTGESETZTEN GEMEINSCHAFTSANLAGEN IM SINNE DES § 9 ABS.1 NR.22 DES BUNDESBAUGESETZES HINZUZURECHNEN (§ 21a ABS.2 BauNVO).

4 * BEI STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN, DIE NICHT MIT EINER SIGNATUR GEKENNZEICHNET SIND, SIND EINFRIEDIGUNGEN IN HOLZ EISEN ODER ALS HECKE max. 0,80m HOCH ZULÄSSIG.

HINWEIS:

DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (1) LBO.

MANNHEIM, DEN 15.11.1982

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VII

BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 15.11.1982

STADTPLANUNGSAMT

LTD. STADTBAUDIREKTOR

NR. .....
GENEHMIGT (§ 11 BBauG, § 111 LBO)
KARLSRUHE, ...
REGIERUNGSPRÄSIDIUM
KARLSRUHE
IM AUFTRAG

DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM AM 22.02.83 ALS SATZUNG BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN (§ 10 BBauG.) IST NACH § 12 BBauG. AM 12.03.83 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
MANNHEIM, DEN 12.03.83
BÜRGERMEISTER

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgeteilten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1.5.1976 wird bestätigt.
Mannheim, den
Vermessungsamt

15.11.1982

Fath
Stadtvermessungsdirektor

Stadt Mannheim 1 Vermessungsamt

GEZ. NOV. 77 TI. GEÄ. DEZ. 77 TI. GEÄ. JUNI 78 OL. GEÄ. MÄRZ 1982 HY. GEÄ. NOV. 82 KUL. GEÄ. DEZ. 82 KUL.